

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015

Aufgrund der §§ 99 Abs. 1, 107 Abs. 3, 110 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74ff.) und der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch VO vom 08.09.2009 (GVBl. S. 782) und § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 30.09.2014 (GVBl. S. 669) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 26.03.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015 beschlossen:

1. § 7a wird ergänzt:

§ 7a

Besetzung weiterer Gremien

Der Kyffhäuserkreis ist Mitglied in Zweckverbänden, Aufsichtsräten, in der Regionalen Planungsgemeinschaft, in der Thüringer Landkreisversammlung sowie im Verwaltungsrat der Sparkasse. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen, Gesetze und Gesellschaftsverträge. Bei der Besetzung dieser Gremien hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Während der Amtszeit in dem Kreistag eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse sind auszugleichen. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus der ihn entsendeten Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz in den aufgeführten Gremien.

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und weiterer Ausschüsse entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen der genannten Gremien ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 EUR.

(2) Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine zusätzliche monatliche Entschädigung i.H.v. jeweils 200 EUR.

(3) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 EUR.

(4) Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wird für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in der in Abs. 1 bestimmten Höhe gezahlt.

(5) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nur bei einer Teilnahme an mindestens der Hälfte der Zeit einer vergütungspflichtigen Sitzung gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 Cent je Kilometer gewährt. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre. Fahrtkostenerstattung gemäß vorstehender Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung kreislicher Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(7) Falls Kreistagsmitglieder an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in denen sie nicht als Mitglied bestellt sind, erhalten Sie kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung. Dies findet keine Anwendung, wenn die Kreistagsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

3. Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Sondershausen, den 08.04.2019
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin